

140000047239

Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Referat III 4
z.Hd. Herrn Dr. Bouwer
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Eing.: 22. Juni 2009

Nr.: *ANL III*

Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben.)
IV/41.2-79 u 02.09

Bearbeiter/in: Frau Krombach
Telefon: 0641 303-4177
Telefax: 0641 303-4103
E-Mail: melanie.krombach@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 04. Juni 2009

HESSEN



Offenlegung Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm in Hessen
hier: Stellungnahme des Dezernates 31, Abteilung III des RP Gießen
Ergebnisvermerk zur 17. Sitzung der Strategiegruppe WRRL am 14.05.2009

Sehr geehrter Herr Dr. Bouwer,

mit Schreiben vom 20.05.2009 hat mein Dezernat 31 aus Sicht der Regional- und Landesplanung zum o.g. Maßnahmenprogramm Stellung genommen. Diese Stellungnahme füge ich zur Prüfung gemäß Top 2.1 als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Laux 22/06

Laux

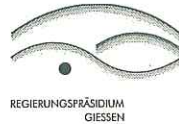
Anlagen

Zentralregistratur	
Eing.: 22. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

Lfd. Nr. 125

*Ua 2316
III/a*





Dez. 41.2
a.d.D.

im Hause

³¹
M 2015

M 22.05.09

27
5

Fr. Krauss / H. Schmittner 2.4.11
4.6. Sm 02.06 Kopie für 41.1

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm Hessen 2009 incl. Umweltbericht gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie
Stellungnahme aus Sicht der Regional- und Landesplanung
Ihr Schreiben vom 1.4.2009

Zu der im Entwurf vorgelegten Planung sind aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken, jedoch, wie nachfolgend ausgeführt, einige Anregungen und Hinweise vorzutragen.

Die gemäß Bewirtschaftungsplan (BPH 2009) und Maßnahmenprogramm (MPH 2009) vorgesehenen Maßnahmen in der Region Mittelhessen sind mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß gültigem Regionalplan Mittelhessen 2001 (RPM 2001) und Regionalplanentwurf Mittelhessen 2008 (RPM-E 2008) vereinbar. Dabei handelt es sich zum einen vielfach um Maßnahmen, die wegen ihrer Detailschärfe (z.B. punktuelle Verbesserung der Durchgängigkeit von Wanderhindernissen) nicht raumbedeutsam im Sinne des § 3 Nr. 6 HLPG sind. Zum anderen werden Maßnahmengruppen aufgezeigt, deren Konkretisierung erst im Zuge der Umsetzung erfolgt; bei diesen Maßnahmen kann die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abschließend erst in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Die Regionalplanung kann in erster Linie Regelungen zu flächenhaften Sachverhalten – mit einem Schwerpunkt auf Festlegungen zur Flächensicherung und Flächenvorsorge – treffen. Im Kontext der Bewirtschaftungsplanung sind deshalb primär bei Aussagen zu diffusen Schadstoffquellen wie Phosphor- und Stickstoffausträge aus landwirtschaftlichen Flächen Bezüge zur Regionalplanung denkbar. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Vermerke vom 27. Januar 2006 und vom 2. August 2006 zum Pilotprojekt Emsbach, die Ihnen vorliegen. Dagegen können insbesondere Vorschläge zur Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Vorkehrungen zur Erosionsminderung durch bestimmte Formen der Bewirtschaftung), wie sie Gegenstand der im MPH 2009 vorgesehenen Beratung sind, nicht unmittelbar im Regionalplan umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen des BPH 2009 und des MPH 2009 folgende Aspekte im Zusammenwirken von Bewirtschaftungsplanung und Regionalplanung von Relevanz:

1. Das MPH 2009 enthält Maßnahmengebiete auf Gemarkungsebene zur Verminderung der diffusen Stickstoffeinträge in das Grundwasser. Diese Gebiete sind von ihrer Größenordnung her mit dem Maßstab der Regionalplanung kompatibel. Eine gute flächenmäßige Übereinstimmung besteht vielfach mit den im RPM-E 2008 ausgewiesenen *Vorbehaltsgebieten für*

den Grundwasserschutz (z.B. in den Räumen Selters (Taunus), Fernwald, Marburg-Michelbach und Münchhausen). Die gemäß MPH 2009 derzeit vorgesehenen Maßnahmen der Beratung und freiwilligen Kooperation im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung korrespondieren sehr gut mit den zugehörigen textlichen Festlegungen des RPM-E 2008, die die Intention des MPH 2009 wirkungsvoll unterstützen, indem in den *Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz* explizit die Notwendigkeit landwirtschaftlicher Beratung hervorgehoben wird. Darüber hinaus tragen Ausweisungen von *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft* sowie von *Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft* (Waldzuwachsflächen), soweit sie sich innerhalb der o.g. Maßnahmengebiete befinden, mittelbar zur Minderung diffuser Einträge in das Grundwasser bei, auch wenn derartige Maßnahmen (z.B. Aufforstung, Förderung von Grünland) derzeit nicht Gegenstand der Maßnahmenvorschläge des MPH 2009 sind.

2. An den Fließgewässern in Mittelhessen sieht das MPH 2009 vielfach Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Situation, z.B. Anbindung und Entwicklung von Auengewässern und Eigenentwicklung der Gewässer, sowie zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts vor. Diese Maßnahmen sind regelmäßig an das Vorhandensein bzw. die Bereitstellung geeigneter Flächen gebunden. Ein grober Überblick über die kartographisch verteilten Maßnahmenvorschläge lässt erkennen, dass sie in der Regel innerhalb von im RPM-E 2008 ausgewiesenen *Vorranggebieten für Natur und Landschaft* bzw. *für vorbeugenden Hochwasserschutz* liegen. Diese regionalplanerischen Gebietskategorien sichern explizit Flächen vor einer Inanspruchnahme durch nicht-zielkonforme Raumnutzungen und können somit die Umsetzung der im MPH 2009 vorgesehenen Maßnahmen vorbereitend unterstützen. Tendenziell gilt dies auch für die an den Fließgewässern ausgewiesenen *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* bzw. *für vorbeugenden Hochwasserschutz*, die ebenfalls oft Maßnahmen des MPH 2009 umfassen.

Angesichts dieser Schnittstellen zwischen Bewirtschaftungsplanung und Regionalplanung rege ich an, im MPH 2009 im Zusammenhang mit den Ausführungen zu weitergehenden Instrumenten zur Umsetzung der Maßnahmen in Kap. 3.4 (S. 36) explizit auf die dargelegten Möglichkeiten, die die Regionalplanung bietet, hinzuweisen (vgl. dazu auch mein umfassender Vermerk vom 2. August 2006).

Das Kap. 0 des MPH 2009 enthält einen Hinweis auf die Beachtens- bzw. Berücksichtigungspflicht der Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 HWG (sog. Raumordnungsklausel). Ich rege an, einen entsprechenden Hinweis auch in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen, weil die gesetzliche Regelung auch für diesen gilt. Zudem rege ich an, z.B. in Anhang 1 des MPH 2009 explizit die einschlägigen Festlegungen des Landesentwicklungsplans bzw. der Regionalpläne, die Regelungen mit Bezug zum BPH 2009 und zum MPH 2009 treffen, aufzuführen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Sie im Zuge der zweiten Offenlegung des RPM-E 2008, die nach der Sommerpause 2009 stattfinden wird, bzw. ggf. im Zuge eines späteren Änderungsverfahrens zum Regionalplan die Möglichkeit haben, raumbedeutsame Maßnahmenvorschläge des MPH 2009 in den Regionalplan für die Region Mittelhessen einzubringen. Dies könnte der effektiven Umsetzung des § 4 Abs. 2 Satz 3 HWG dienen.



Gerhards

Durchschriftlich an Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Abt. I